

# MEDIEN- UND AKKREDITIERUNGSRICHTLINIEN DES SCHWEIZERISCHEN TURNVERBANDS (STV)

## 1. Allgemeines

1.1 An Anlässen des Schweizerischen Turnverbandes (STV) können nur Medienschaffende zugelassen werden, welche im Auftrag eines Mediums, einer Bildagentur oder eines Mitgliederverbandes handeln.

1.2 Aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse in den Anlass-Lokalitäten kann stets nur eine begrenzte Anzahl von Medienschaffenden zugelassen werden. Der STV als Veranstalter erteilt in einem solchem Fall die Akkreditierungen nach zuvor erfolgter Prüfung und Gewichtung der Anfragen.

1.3 Den Medienschaffenden werden bei STV-Veranstaltungen spezielle Arbeitsplätze bzw. Foto-/ TV-/Interview-Zonen zugewiesen. Die akkreditierten Journalist\*innen verpflichten sich, ihre Tätigkeit nur innerhalb dieser Vorgaben auszuüben.

## 2. Ethik

2.1 Der STV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

2.2 Mit einer Medien-Akkreditierung des STV wird die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports anerkannt:

<https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-charta>

2.3 Akkreditierte Medienschaffende unterstellen sich dem Ethik- und Doping-Statut von Swiss Olympic. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

<https://www.sportintegrity.ch/anti-doping/recht/doping-statut>

<https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/ueber-uns/ethik-statut-ethik-charta>

2.4 Akkreditierte Medienschaffende anerkennen zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

2.5 Es dürfen keine anzüglichen oder anderweitig ethisch heiklen Fotos veröffentlicht und weitergeben werden ([Verlinkung auf Foto-Manual](#)).

### 3. Akkreditierungsformular

3.1 Die Akkreditierung für die Anlässe des STV erfolgen ausschliesslich über die Website des STV, die Website des jeweiligen Anlasses oder über den auf der entsprechenden Website angegebenen Kontakt.

3.2 Die entsprechenden Online-Formulare sind unter dem Menüpunkt «Media» aufgeschaltet und stehen jeweils mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungsdatum zur Verfügung.

3.3 Nur vollständig ausgefüllte Formulare, die innerhalb der angegebenen Anmeldefrist erfolgen, werden berücksichtigt.

### 4. Akkreditierung

4.1 Voraussetzung jeder Akkreditierung ist ein gültiger Presseausweis und/oder ein glaubhaftes Ansinnen betreffend Berichterstattung über die Sportveranstaltung sowie die Vertretung eines relevanten Mediums. Mit einer Medien-Akkreditierung des STV wird die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports anerkannt. Ausserdem unterstellen sich akkreditierte Medienschaffende dem Ethik- und Doping-Statut von Swiss Olympic.

4.2 Die Entscheidung über die Erteilung einer Akkreditierung obliegt allein dem STV. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Akkreditierung.

4.3 Der STV erhält hiermit das Recht stichprobenartige Überprüfungen des glaubhaften Ansinnens betreffend Berichterstattungen über Sportveranstaltungen sowie die Vertretung eines relevanten Mediums durchzuführen, um Missbräuche zu verhindern.

4.4 Der STV informiert all jene, die Akkreditierungen beantragen, möglichst früh nach Ablauf der Akkreditierungsfrist per E-Mail darüber, ob die entsprechenden Gesuche bewilligt oder abgelehnt worden sind.

4.5 In dieser E-Mail oder zu einem späteren Zeitpunkt wird auch darüber informiert, wann und wo die Akkreditierungsausweise respektive Badges abgeholt werden können.

### 5. Akkreditierungsausweis

5.1 Bei grösseren Anlässen des STV berechtigt jeweils ein offizieller Akkreditierungsausweis zum Zutritt auf das Veranstaltungsgelände und die auf dem Media-Badge unmissverständlich ausgewiesenen Bereiche.

5.2 Der Ausweis ist nicht übertragbar und muss den Kontrollorganen innerhalb der Kontrollzonen unaufgefordert vorgewiesen werden. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

5.3 Der STV behält sich vor, eine Akkreditierung jederzeit zu entziehen, bzw. die zuständigen Institutionen zu informieren, wenn der/die Akkreditierte sich namentlich:

5.3.1 nicht an diese Medien- und Akkreditierungsbestimmungen hält.

5.3.2 nicht an die Richtlinien der «Ethik-Charta» hält oder gegen das Ethik- und/oder Doping-Statut verstößt.

5.3.3 unter Alkoholeinfluss steht.

5.3.4 unter Drogeneinfluss steht.

5.3.5 gewalttätig ist oder gewaltbereit zu sein scheint.

5.3.6 sich unangemessen und respektlos verhält.

5.3.7 sich nicht an die Anweisungen der Security und des STV-Personals hält.

5.3.8 die Akkreditierung an unberechtigte Dritte weitergibt.

5.4 Wenn eine akkreditierte Person durch eine andere ersetzt wird, muss diese Änderung dem STV möglichst zeitnah mitgeteilt werden. In begründeten Fällen behält sich der STV das Recht vor, eine Änderung zu verweigern.

5.5 Wer seine/ihre Akkreditierung an unberechtigte Dritte weitergibt, muss mit der Ablehnung eines künftigen Akkreditierungsgesuchs rechnen.

5.6 Die Akkreditierten tragen eine Identitätskarte / persönlichen Ausweis mit sich und müssen diese den Kontrollorganen bei entsprechender Anforderung vorweisen.

5.8 Die Akkreditierten begeben sich auf eigenes Risiko an die vom STV oder deren Verbänden bzw. Vereine organisierte Veranstaltung. Der STV und der durchführende Verband bzw. Verein lehnt jegliche Haftung bei Personen- und Materialschäden ab.

5.9 Die Akkreditierungen müssen vor Beginn des Sportanlasses, in der Regel an dem im Bestätigungsmail angegebenen Ort und zu einer ebenfalls im Bestätigungsmail bekannt

gegebenen Zeit abgeholt werden. Wird eine Akkreditierung nicht abgeholt, erhält der/die Akkreditierte eine Ermahnung. Wiederholt sich dieser Vorfall, muss diese Person mit der Ablehnung eines nachfolgenden Akkreditierungsgesuchs rechnen.

## 6. TV und Radio

6.1 Alle Rechte für Fernseh- und Radio-Übertragungen sowie audiovisuelle Aufnahmen liegen beim STV, sowie je nach Anlass bei den entsprechenden Vertragspartnern/»Right Holdern».

6.2 Die «Non Right Holders» dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des STV resp. der jeweiligen Vertragspartner/»Right-Holder» während der Sportveranstaltung weder audiovisuelle Aufnahmen des «field of play», noch des Publikums drehen und veröffentlichen.

6.3 Alle akkreditierten Medien sind berechtigt, in der Mixed-Zone und an offiziellen Medienkonferenzen zu filmen und/oder Aussagen für die Verbreitung durch ihr Medium aufzunehmen. Der Zugang zur Mixed-Zone kann jedoch auf einen oder zwei Journalisten pro Medium beschränkt sein.

6.4 In den VIP-Zonen sind TV-Kameras und Mikrofone nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Veranstalters erlaubt. Wer dies nicht respektiert, muss damit rechnen, dass die Akkreditierung entzogen und ein künftiges Akkreditierungsgesuch abschlägig beantwortet wird.

## 7. Fotograf\*innen

7.1 Fotograf\*innen können sich während der Veranstaltung in den dafür definierten Zonen aufhalten. Im «Field of Play» darf nur mit einer ausdrücklichen, offiziellen Bewilligung des Veranstalters fotografiert werden.

7.2 Positionsänderungen sind möglichst in den Pausen zwischen den einzelnen Vorführungen bzw. Übungen vorzunehmen.

7.3 Betreffend Fotos an den Siegerehrungen müssen sich Fotograf\*innen an die Anweisungen des Veranstalters resp. der entsprechenden Security und der Stewards halten.

7.4 Die Fotos dürfen ohne entsprechendes Einverständnis durch den STV nur für das akkreditierte Medium und redaktionelle Zwecke verwendet werden.

7.5 Das Entfernen wie auch das Einfügen von Sponsoren u.a. auf den Bildern ist untersagt.

7.6 Die Medienwesten müssen nach der Veranstaltung im Mediacenter, Fotografenraum oder bei den Medienverantwortlichen der Veranstaltung abgegeben werden. Wer diesen Wunsch nicht respektiert, muss mit der Ablehnung eines künftigen Akkreditierungsgesuchs rechnen. Nicht zurückgegebene Überzüge werden mit einer Entschädigungspauschale von CHF 100.00 in Rechnung gestellt.

7.7 In den VIP-Zonen sind Fotokameras nur mit einer ausdrücklichen Bewilligung des Veranstalters erlaubt. Wer dies nicht respektiert, muss damit rechnen, dass die Akkreditierung entzogen und ein künftiges Akkreditierungsgesuch abschlägig beantwortet wird.

7.8 Bei Fotos ist auf die Wettkämpfer\*innen, das Kampfgericht, und das TV-Team Rücksicht zu nehmen. Dasselbe gilt im Hinblick auf die Zuschauer für Aufnahmen in den dafür definierten Zonen im Zuschauer- bzw. Fanbereich. Es wird gebeten, während der Veranstaltung dunkle Kleidung zu tragen.

## 8. Internet / Multimedia

8.1 Fotos und Texte im Internet oder anderen Multi-Media Diensten (z. B: SMS, MMS, etc.) über die Veranstaltung können durch das akkreditierte Medium veröffentlicht werden.

8.2 Produktion, Übertragung und Verbreitung von audiovisuellen Aufnahmen über das Internet und andere multimediale Dienste, ob Live oder zeitversetzt, als Ganzes oder in Teilen, unabhängig von Gerät und des technischen Verfahrens, sind nicht gestattet.

8.3 Das Produktionsverbot solcher Inhalte bezieht sich auf die gesamte Sportveranstaltung. Ausnahmegenehmigungen können – nur mit schriftlicher Zustimmung durch den Veranstalter oder seiner Rechtepartner – erteilt werden.

## 9. Konsequenzen der Nichteinhaltung

9.1 Die Nichteinhaltung der Medienbestimmungen kann zum sofortigen Entzug der Akkreditierung, zu einer Sperre für künftige Veranstaltungen oder auch zur rechtlichen Verfolgung durch den STV bzw. die zuständigen Institutionen, namentlich Swiss Sport Integrity, führen.

9.2 Bei Verstößen gegen die Akkreditierungsvoraussetzungen kann die betroffene Person vom STV je nach Schweregrad des Verstosses auf eine Liste gesetzt werden. Bei leichten Verstößen erfolgt ein Eintrag auf der Grey List. Nach Ablauf einer Probezeit von einem Jahr erfolgt die automatische Löschung. Bei schweren Verstößen oder im Wiederholungsfall wird die betroffene Person auf die Black List gesetzt, was mit einer Sperrung für Akkreditierungen für die nächsten 5 bis 10 Jahre verbunden ist. Nach Ablauf der Sperrfrist wird der Eintrag automatisch gelöscht. Die betroffene Person wird über diese Massnahmen informiert.

9.3 Die Beurteilung, wann ein Verstoss als leicht oder schwer einzustufen ist, liegt allein beim STV. Bei der Zumessung der Disziplinar-massnahme sind alle massgeblichen

Faktoren zu berücksichtigen, einschliesslich der Art der Verletzung dieser Bestimmung, das Interesse an einer abschreckenden Wirkung bei ähnlichem Fehlverhalten, die Mitwirkung und die Kooperation des/der Täters/Täterin bei der Untersuchung, das Motiv, die Umstände der Verletzung, der Grad des Verschuldens des Täters, die Einsicht des Täters und seine Anstrengungen zur Wiedergutmachung der Folgen des Verstosses.

9.4 Die «Black- und Grey List» dürfen an STV-interne Verbände und Vereine weitergegeben werden, was zur Folge hat, dass Personen auf der Liste auch von Sportveranstaltungen der Mitgliederverbände und Vereine des STV ausgeschlossen sind.

## 10. Zuständigkeit und Verfahren

10.1 Erhalten STV-Gremien, Wettkampfleitungen, Mitgliederverbände, die Ethikkommission aber auch Vereine oder Private Kenntnis von möglicherweise zu sanktionierenden Verhaltensweisen, melden sie dies der Geschäftsstelle des STV.

### 10.2 Erstinstanzliches Verfahren

10.2.1 Die Geschäftsstelle verlangt unter Fristansetzung schriftlich eine Stellungnahme der oder des Verzeigten. Nach Eingang der Stellungnahme und allfälligem Einholen weiterer Informationen (z. B. Zeugenbefragungen) entscheidet die Geschäftsleitung, ob und welche Sanktion auszusprechen ist. Die Geschäftsleitung begründet ihren Entscheid auf Antrag schriftlich und informiert die Parteien über den Entscheid.

10.2.2 Ist Gefahr in Verzug oder versucht eine Partei das Verfahren zu verzögern oder zu vereiteln, kann die Direktorin bzw. der Direktor provisorische Anordnungen (z. B. vorsorgliche Sperrungen) treffen.

10.2.3 Gegen den Entscheid der Geschäftsleitung können betroffene Parteien innert einer Frist von 30 Tagen bei der Geschäftsstelle des STV zu Händen der unabhängigen Rekurskommission schriftlich Rekurs einreichen. Der Rekurs hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung desselben zu enthalten.

### 10.3 Unabhängige Rekurskommission: Organisation und Verfahren

10.3.1 Die unabhängige Rekurskommission wird temporär im Falle eines Rekurses eingesetzt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Mitglieder, welche vom Zentralvorstand bestimmt werden;
- 3 Mitglieder, welche von den Kantonalturn-, Partner- und Fachverbänden bestimmt werden.

Bei der Bestimmung der Mitglieder ist darauf zu achten, dass sie vom vorliegenden Rekursfall nicht betroffen sind (Unabhängigkeit, Ausstand etc.). Im Weiteren konstituiert sich die Kommission für das entsprechende Verfahren selbständig.

10.3.2 Vor der Rekursinstanz muss jeder am Verfahren beteiligten Partei Gelegenheit gegeben werden, sich zum Sachverhalt, zur Sanktion und zu den Erwägungen schriftlich zu äussern.

Anschliessend entscheidet die Rekurskommission wenn möglich innert 90 Tagen abschliessend aufgrund der Akten. Sie kann die Sanktion aufheben, reduzieren, erhöhen.

Sie begründet und bestätigt ihren Entscheid schriftlich und stellt ihn allen Parteien zu.

Diese Medien- und Akkreditierungsrichtlinien wurden anlässlich der Geschäftsleitungssitzung vom 13. Dezember 2022 genehmigt.

*Auszufüllendes Formular*

**Name/Vorname\*:**

---

**Geburtsdatum\*:**

---

**Adresse\*:**

---

**Telefonnummer\*:**

---

**Mailadresse\*:**

---

**Funktion\*:**

---

**Redaktion/Auftraggeber\*:**

---

**Presseausweisnummer\*:**

---

**Veranstaltung\*:**

---

Ich habe die Medienrichtlinien gelesen und akzeptiert

Ich akzeptiere die Datenschutz-Erklärung